

Innenausschuss

A-Drs. 16(4)354 F

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

anbei übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme von Herrn Marhofer im gewünschten Word-Format. Da sich seine Darlegungen als Sachverständiger ausschließlich auf Punkt 4 der Anhörungsstrukturierung (Verbot gefährlicher Messer) beziehen werden, ist die auch die schriftliche Stellungnahme dementsprechend auf diesen Themenkreis beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrike R ö s l e r

Senatsverwaltung für Inneres und Sport 1

- I B z. A. -

Klosterstraße 47

10179 B e r l i n

Tel.: (030) 9027 2345

Fax: (030) 9028 4515 (PC-Fax)

<mailto:Ulrike.Roesler@seninnsport.berlin.de>

Stellungnahme zur Berliner Initiative – Verbot des zugriffsbereiten Führens gefährlicher Messer

Die Berliner Bundesratsinitiative vom 9. Oktober 2007 bezweckt zum einen, bestimmte Messer, die bislang rechtlich nicht oder nicht eindeutig dem Waffengesetz unterfallen, klar als Waffen einzustufen. In unserer ursprünglichen Vorlage haben wir zu diesem Zweck versucht, die aus dem militärischen Bereich stammenden feststehenden Messer, die zunehmend als „Tauch-“, „Survival-“ oder „Anglerbedarf“ im Zivilbereich vertrieben werden, anhand ihrer jeweiligen Klingenform als Waffe zu definieren. Die derartige Beschreibung der fraglichen Messertypen geht allerdings deutlich zu Lasten der Rechtsklarheit. Diese ist jedoch mit Blick darauf, dass die Einstufung zugleich die Grundlage einer Strafnorm bilden soll, unabdingbar. Wir schlagen deshalb vor, abweichend von unserer ursprünglichen Bundesrats-Initiative bei feststehenden Messern auf das Kriterium der Klingenform zu verzichten, und stattdessen - für jeden verständlich - alle feststehenden Messer mit Klingen ab 12 cm Länge zu erfassen. Die daraus folgende Ausdehnung waffenrechtlicher Tatbestände in den Alltagsbereich muss dann durch großzügige Rückausnahmen aufgefangen werden. Unbedingt als Waffen eingestuft werden sollten darüber hinaus nach dem Vorbild vieler anderer EU-Länder in jedem Fall feststellbare Klappmesser, deren Klinge länger als 8,5 cm oder aber einhändig feststellbar (sog. Einhandmesser) ist.

Das zweite Element der Berliner Initiative besteht in der Einführung des strafbewehrten Verbots, Hieb- und Stoßwaffen, privilegierte Springmesser und die anderen, eben genannten gefährlichen Messer zugriffsbereit in der Öffentlichkeit zu tragen. Im Hinblick darauf weist das deutsche Waffenrecht im Vergleich zu fast allen anderen europäischen Ländern eine Regelungslücke auf. Diese wird insbesondere von aggressiven Jugendlichen mit Vorliebe dazu genutzt, gefährliche Messer als Statussymbol oder latentes Drohmittel ohne jegliches Unrechtsbewusstsein offen bei sich zu führen. Dies wirkt wie beabsichtigt ausgesprochen einschüchternd: Würden Sie schließlich einen jugendlichen Raucher in der U-Bahn auf die Hausordnung hinweisen, der – in nach derzeitiger Rechtslage legaler Weise - ein Messer zugriffsbereit am Gürtel trägt? Die zunehmende Präsenz gefährlicher Messer in der Öffentlichkeit begünstigt nach dem Prinzip „Gelegenheit macht Täter“ natürlich auch deren gewalttätigen Einsatz. Laut einer polizeilichen Statistik über Jugenddelinquenz in Berlin wurden im Jahr 2006 in 1.298 Fällen (16,2 %) der Jugendgruppengewalt, also in rund jedem sechsten Fall, Waffen mitgeführt oder eingesetzt. Das sind 307 Fälle (31%) mehr als im Vorjahr (Anteil 13,4 %). In 766 dieser Fälle, also mehr als die Hälfte, wurden Stichwaffen registriert, das sind 154 (25,2 %) mehr als im Jahr 2005. Wir haben also in Berlin einen signifikanten Anstieg der mit Messern begangenen Jugendgewaltdelikte zu verzeichnen.

Das Problem, dass es mit unserer Initiative zu lösen gilt, besteht darin, dass die Polizei gegen den offen mit einem Messer bewaffneten Jugendlichen im Vorfeld einer Gewalttat keinerlei Handhabe hat, sofern es sich bei den mitgeführten Messern nicht um gänzlich verbotene Spring-, Butterfly-

oder Fallmesser oder aber um eindeutig dem Waffengesetz unterfallende Hieb- und Stoßwaffen handelt. Nicht erfasst sind derzeit insbesondere feststellbare Klappmesser mit einer längeren oder mit einhändig feststellbarer Klinge. Diese eignen sich in ähnlicher Weise wie die verbotenen und die sonstigen Stichwaffen zum überraschenden Einsatz bzw. zum kraftvollen Stich und sind eben deshalb bei gewaltbereiten Jugendlichen als „Ersatzwaffe“ beliebt. Ab dem Alter von 18 Jahren können nach der derzeitigen Gesetzeslage sogar eindeutig zum Töten bestimmte Messer frei und zugriffsbereit herumtragen werden, sofern man sich damit nicht auf eine öffentliche Veranstaltung begibt. Diese Handlungen, für die in aller Regel kein zwingendes legales Bedürfnis besteht, bergen ein derart hohes Gefährdungspotenzial für die Öffentlichkeit, dass ein strafbewehrtes Verbot überfällig ist. Für die Bereiche, in denen ein berechtigtes Interesse am offenen Führen von Hieb- und Stoßwaffen, kürzeren Springmessern oder den anderen gefährlichen Messern vorliegt, sieht unsere Vorlage generalisierte Ausnahmetatbestände vor; für die übrigen speziellen Fälle besteht die Möglichkeit, eine behördliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Aus sicherheitspolitischer Sicht reicht es nicht, das Führen von Waffen auf bestimmten Straßen und Plätzen per Rechtsverordnung zu verbieten. Eine solche Regelung, wie sie durch die Hamburger Initiative zur Änderung des Waffengesetzes zuletzt Eingang ins Waffengesetz fand, ist zwar grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist aber sowohl vom Regelungsumfang als auch von der Rechtsfolge her nicht ausreichend. Die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass Personen gefährliche Messer mit sich führen, beschränkt sich nicht auf bestimmte Straßen oder Plätze, die gemäß dem neuen § 42 Abs. 5 WaffG zudem auch noch einschlägig kriminell vorbelastet sein müssen. Auch die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ist unzureichend. Die Einrichtung von partiellen Waffensperrbezirken ist letztlich auch nicht praktikabel und führt überdies zur Stigmatisierung einzelner Gebiete. Um dem Problem der zunehmenden Kriminalität mit Stichwaffen Herr werden zu können, bedarf es daher einer grundsätzlichen Lösung.

Um jedoch das Verbot des zugriffsbereiten Führens andererseits nicht zu weit auszudehnen, sollte dessen Geltungsbereich nach meiner Auffassung abweichend von unserer ursprünglichen Vorlage auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und öffentlich zugängliche Gebäude begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die freie Natur, also Wälder, Felder und Wiesen nicht erfasst werden, so dass Wanderer, Pfadfinder und Camper ihre Gebrauchsmesser nach wie vor ungehindert zu ihren Zwecken nutzen können. Für Jäger und Angler und in Bezug auf das Führen im Zusammenhang mit der Berufsausübung sollte nach unserer jetzigen Vorstellung eine ausdrückliche Ausnahme von dem Verbot vorgesehen werden.